

CBAM: CHECKLISTE FÜR EU-EINFUHRUNTERNEHMEN

Mit dieser Checkliste können Einführer, deren Waren unter das CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) fallen, die neuen Vorschriften prüfen und deren Einhaltung sicherstellen. Auch Zollvertreter oder Zollanmelder können die folgenden Schritte im Namen des Einfuhrunternehmens durchführen.

CBAM-Meldung in 5 Schritten:

1

PRÜFEN Sie, ob die eingeführten Waren im Anhang I der [CBAM-Verordnung](#) gelistet sind und **KONTAKTIEREN** Sie die [nationale zuständige Behörde](#) in dem Land, in dem Sie niedergelassen sind.

3

SORGEN SIE DAFÜR, dass Ihre Handelspartner außerhalb der EU die [umfassende Orientierungshilfe](#) der Europäischen Kommission zu den betroffenen Waren und zur Berechnung der Emissionen kennen.

5

REICHEN Sie bis zum 31. Januar 2024 den ersten vierteljährlichen CBAM-Bericht zu den Einfuhren im vierten Quartal 2023 ein. **INFORMIEREN** Sie sich regelmäßig auf unserer [Website zum Thema](#), um über die Entwicklungen auf dem Weg zur endgültigen Phase im Jahr 2026 auf dem neuesten Stand zu bleiben.

2

REGISTRIEREN Sie sich über Ihre nationale zuständige Behörde im [CBAM-Übergangsregister](#). Hier müssen Sie oder Ihr Vertreter vierteljährlich die Emissionen zu den eingeführten Waren melden.

4

BEACHTEN Sie die [allgemeinen und branchenspezifischen Schulungsmaterialien und Module](#) der Europäischen Kommission. So erfahren Sie, was mit den neuen Meldevorschriften und -instrumenten auf Sie zukommt.

Sie finden alle Informationen, Orientierungshilfen und Schulungsmaterialien auf unserer Website, die wir regelmäßig aktualisieren.

Besuchen Sie: https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en

